

SCHWEIZER RECHNUNGSLEGUNGSRECHT, QUO VADIS?

Eine Gratwanderung zwischen Eigenständigkeit und Internationalisierung

Als Schweizer Besonderheit gibt es neben dem hoheitlichen Handelsrecht (OR) und den internationalen Reporting-Standards (IFRS) auch nationale Standards in Form der Swiss GAAP FER. Konkurrenz belebt das Geschäft – die alte Weisheit gilt auch am Markt für Rechnungslegung, der sich durch Digitalisierung und die zunehmende Bedeutung nichtfinanzieller Informationen im Wandel befindet.

1. EINFÜHRUNG

Das neue Schweizer Rechnungslegungsrecht ist seit fünf Jahren in Kraft [1]. Während es ab 2013 freiwillig angewendet werden konnte, war es bezüglich Einzelabschluss erstmals für das Geschäftsjahr 2015 zwingend vorgesehen. Für Konzernabschlüsse ist es seit dem Geschäftsjahr 2016 verbindlich [2].

Mit der Neugestaltung hat eine merkliche Annäherung an die marktgetriebenen internationalen Entwicklungen und damit an die internationalen Rechnungslegungsstandards, in concreto insbesondere die *International Financial Reporting Standards (IFRS)*, stattgefunden [3].

Neben dieser Internationalisierungstendenz blieb indes auch ein klares Bekenntnis zur Eigenständigkeit. Dies nicht nur wegen des Grundsatzentscheids, am Vorsichtsprinzip festzuhalten, welchem auch andere europäische Staaten gefolgt sind, sondern auch wegen der gleichzeitigen Orientierung an den Swiss GAAP FER, dem national gewachsenen Standard, der sich insbesondere auch als Brücke zur Welt und gleichzeitig als Alternative zu den internationalen Rechnungslegungsstandards sieht.

Nachfolgend soll diese Gratwanderung zwischen Internationalisierung und Eigenständigkeit des Schweizer Rechnungslegungsrechts genauer beleuchtet werden. Dabei wird der Status quo des geltenden Handelsrechts sowie auch jener der Swiss GAAP FER mit der internationalen Rech-

nungslegung verglichen, bevor abschliessend ein Fazit respektive ein Ausblick zu dieser dargelegten Entwicklungslinie formuliert wird.

2. SCHWEIZER RECHNUNGSLEGUNGSRECHT IM KONTEXT DER INTERNATIONALEN RECHNUNGSLEGUNG

2.1 Harmonisierung von Terminologie und Konzepten. Eine Annäherung an das europäische Umfeld und die deutschsprachigen Nachbarländer ist bereits terminologisch spürbar, da im neuen Recht vom «Lagebericht» und nicht mehr vom «Jahresbericht» gesprochen wird [4], die alte Begrifflichkeit indes noch als einsame Reminiszenz im GmbH-Recht verharrt [5].

Die Angleichung an die internationale Entwicklung hat insbesondere konzeptionell stattgefunden, indem neue Instrumente Eingang in die Gesetzgebung gefunden haben, wie beispielsweise die Geldflussrechnung (diese ist vorgeschrieben für grössere Unternehmen, vgl. Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 *Obligationenrecht [OR]*) [6]. Als wichtiges Analyse- und Rechenschaftsmittel fand sich diese bereits bei den ersten verabschiedeten Fassungen internationaler Empfehlungen [7]. Entsprechend wird von den *International Accounting Standards (IAS)/IFRS* schon seit dem 1. Januar 1979 eine Cashflow-Rechnung verlangt (IAS 7), welche neben die anderen Elemente der Jahresrechnung (dt. des Jahresabschlusses) zu treten hat.



BEAT BRÄNDLI,
PROF. DR. IUR.,
RECHTSANWALT,
ASSISTENZPROFESSOR FÜR
WIRTSCHAFTSRECHT,
ABTEILUNG FÜR LAW AND
ECONOMICS, IFF-HSG,
UNIVERSITÄT ST. GALLEN,
ST. GALLEN



TOBIAS MÜLLER, M.SC.,
WISS. MITARBEITER,
DOKTORAND BETRIEBS-
WIRTSCHAFTSLEHRE, LEHR-
STUHL FÜR RECHNUNGS-
LEGUNG, ABTEILUNG FÜR
LAW AND ECONOMICS,
IFF-HSG, UNIVERSITÄT
ST. GALLEN, ST. GALLEN

Als Schweizer Eigenheit bleibt aber, dass im positiven Recht nicht wie die deutsche Übersetzung der IFRS bzw. die von der EU übernommenen IFRS (auch EU-IFRS genannt) von «Kapitalflussrechnung», sondern – etwas direkter aus dem Englischen übersetzt – von «Geldflussrechnung» (für engl. cash flow statement) gesprochen wird. Eine Eigentümlichkeit, die sprachlich durch die Swiss GAAP FER vorgeprägt worden ist [8].

Als grundlegende konzeptionelle Anpassung kann angeführt werden, dass eigene Kapitalanteile nach Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 OR nun als Minusposten vom Eigenkapital abzuziehen sind. Dieser Abzug vom Eigenkapital im neuen Rechnungslegungsrecht entspricht einer Anpassung an anerkannte Rechnungslegungsstandards [9]. Genauso fand eine Angleichung an die IFRS bei der Mindestgliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung statt sowie aufgrund der Übernahme der dualistischen Einteilung der Reserven in Kapital- und Gewinnreserven. Auch die völlig rechtsformneutrale Ausgestaltung des Schweizer Handelsrechts ist internationalen Entwicklungen geschuldet.

Dass der Konzern als Regelungsobjekt der Rechnungslegung ausführlicher ins Gesetz aufgenommen wurde (Art. 963 ff. OR), ist als weitere nennenswerte konzeptionelle Angleichung an internationale Entwicklungen zu sehen. Obgleich ein eigentliches Konzernrechnungsrecht weiterhin fehlt, wird nun die Rechnungslegung des Konzerns eingehender geregelt, darunter insbesondere was unter Kontrolle zu verstehen ist, und es findet für kotierte Gesellschaften sowie weitere wirtschaftlich bedeutende Fälle eine unmittelbare (dynamische) Anknüpfung an die anerkannten Standards statt (Art. 963b OR).

Neben das finanzielle Reporting [10] ist in den letzten Jahren international immer mehr auch die nichtfinanzielle Berichterstattung getreten [11]. Diese Entwicklung wurde partiell auch in der Schweiz aufgenommen (insbesondere über die Corporate-Governance-Berichterstattung sowie neuerdings über den freiwilligen Nachhaltigkeitsbericht für Börsengesellschaften). Indes geschieht de lege lata solche Offenlegung nichtfinanzieller Informationen noch rechtsformabhängig [12] und in separierten Publikationsgefässen [13], die hierzulande auch nicht mit Rechnungslegung assoziiert werden. Der internationale Trend geht klar in Richtung informativ möglichst allumspannendes integriertes Reporting, welches neben den zu berichtenden Informationen – finanzieller wie nichtfinanzieller Natur – auch die Darstellungsform und die Vernetzung zum Performance-Management in den Fokus stellt [14]. Dies zeigt u. a. ein aktuelles Meinungspapier des Lehrstuhls für Rechnungslegung am Institut für Finanzwissenschaft, Finanzrecht und Law and Economics (IFF) der Universität St. Gallen und der PwC Schweiz [15].

2.2 Angleichung ans Börsenrecht als klare Internationalisierungstendenz. Das neue Rechnungslegungsrecht hat sich zudem an das bestehende Börsenrecht bzw. *Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)* angeglichen. Dabei handelt es sich um eine Annäherung an internationale Rechnungslegungsstandards, die ihrerseits im mittels Selbstregulierung stärker an den Markt ausdifferenzierten Börsenrecht

bereits wesentlich früher vollzogen worden ist: Mit der Rechnungslegungsrevision wurde auch im OR festgehalten, dass Gesellschaften, die an einer Börse kotiert sind, zusätzlich zur Jahresrechnung einen Abschluss nach anerkannten in-

«Der internationale Trend geht klar in Richtung informativ möglichst allumspannendes integriertes Reporting, welches neben den zu berichtenden Informationen auch die Darstellungsform und die Vernetzung zum Performance-Management in den Fokus stellt.»

ternationalen Standards erstellen müssen, wenn die Börse dies verlangt. Die *SIX Swiss Exchange* schreibt dies ihren Emittenten im Main Standard schon seit 2005 vor.

Bei der nichtfinanziellen Berichterstattung hinkt der Schweizer Börsenplatz jedoch Internationalisierungstendenzen noch etwas hinterher. So erkennt die *SIX Swiss Exchange* zwar internationale Standards wie den weitverbreiteten Standard der *Global Reporting Initiative (GRI)* [16] an, es besteht aber noch keine Pflicht für an der Schweizer Börse kotierte Gesellschaften, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen; ein solcher beruht zurzeit noch auf Freiwilligkeit [17]. In diesem Punkt sind interessanterweise selbst einige Entwicklungsländer wie Indien weiter. Dort hat die indische Börsenaufsicht SEBI die 500 grössten, börsenkotierten Unternehmen dazu aufgefordert, integriert zu berichten [18]. Als Vorreiter der Entwicklung kann Südafrika gesehen werden [19] mit dem sogenannten King Report on Corporate Governance. Bereits in der Version des King Report aus dem Jahr 2009 (King III) wurde insbesondere die Bedeutung von «Integrated Reporting» für die Johannesburger Börse hervorgehoben [20]. Dort wird betont, dass an der Börse zu ökonomischen Werten gehandelt wird, die sich nur bedingt aus der Momentaufnahme einer Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung ableiten lassen [21]. Mittel- bis langfristig wird sich die Schweiz diesem Trend wohl nicht entziehen können [22]. Schon jetzt erfolgt bei einer Mehrzahl der international ausgerichteten Schweizer Publikumsgesellschaften ein zumindest formal integriertes Reporting in dem Sinne, dass finanzielle und nichtfinanzielle Informationen allesamt im Geschäftsbericht zusammengefasst werden. In Zukunft wird es verstärkt auf eine intelligente Verknüpfung finanzieller mit nichtfinanziellen Informationen ankommen. Dies erfordert neben integrierten Berichten vor allem auch integriertes Denken und Handeln [23].

2.3 Unmittelbare Anwendbarkeit internationaler Standards. Seit der Totalrevision des Rechnungslegungsrechts finden internationale Rechnungslegungsstandards unmittelbar Anwendung für einen zusätzlichen Abschluss auf Gesellschaften nach Art. 962 ff. OR. Anerkannten Standards zur Rechnungslegung wird dabei ein eigener Abschnitt ge-

widmet (Abschnitt 4), womit zum ersten Mal der Terminus «Standard» Eingang ins Schweizer Zivilrecht gefunden hat – eine nicht zu unterschätzende Entwicklung. Zuvor fanden sich bloss wenige positivrechtliche Verweise im öffentlichen Recht auf dieses neue, für die Rechtsfortentwicklung aber äusserst bedeutsame Phänomen (vgl. Art. 8 des alten Börsengesetzes [aBEHG] sowie neu Art. 35 Abs. 2 FinfraG; Art. 5 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes [FINMAG]) [24].

Als anerkannte Standards gelten gemäss Art. 1 VASR [25] neben den grundlegenden Regelwerken IFRS und US GAAP auch Swiss GAAP FER und IFRS for SMEs [26] und IPSAS [27]. Welches die aktuelle und damit relevante Fassung des Standards ist, bestimmt der Herausgeber derselben [28]. Damit wurde eine dynamische Anknüpfung des positiven Schweizer Rechts an sich verändernde internationale Standards geschaffen, deren Herausgeber private und mehrheitlich ausländische Gremien sind. Diese Delegation darf als äusserst weitgehend und insbesondere auch international weitergehend als die Regelung der EU bezeichnet werden [29].

3. SWISS GAAP FER IM KONTEXT DER INTERNATIONALEN RECHNUNGSLEGUNG

3.1 True and Fair View. Swiss GAAP FER sind für die Rechnungslegung *kleiner und mittelgrosser Unternehmen (KMU)* der Schweiz eine Alternative zu den IFRS, IFRS for SMEs und in beschränktem Masse [30] auch zum nationalen OR. Sie sind ein nationaler Standard für Firmen, die hauptsächlich in der Schweiz agieren. Die Schweizer Börse SIX Swiss Exchange akzeptiert die Swiss GAAP FER als alternativen Standard zu den IFRS für jene Unternehmen, die in den Segmenten «Domestic Standard» und «Standard für Immobiliengesellschaften» kotiert sind [31].

Grundsätzlich sind die Swiss GAAP FER modular aufgebaut und bieten somit für Schweizer KMU unterschiedlicher Grösse ein massgeschneidertes Konzept. Schon der Zweck des Rahmenkonzepts zeigt die Nähe zur internationalen Rechnungslegung: Die Jahresrechnung genügt neben der wirtschaftlichen Betrachtungsweise dem True-and-Fair-View-Prinzip [32]. Bei den Swiss GAAP FER ist dieses Prinzip definiert als

«Grundsatz, der verlangt, dass alle Informationen einer Organisation die wirtschaftlichen Tatsachen wiedergeben und somit frei von Täuschungen und Manipulationen, zuverlässig sowie auf die Bedürfnisse der Empfänger ausgerichtet sind.» [33]

Es liegt in der Natur der Sache, dass eine solche Generalnorm Interpretationsspielraum lässt [34]. Die Tatsache, dass ein Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage widerspiegelt, ist wenig überraschend und kann vielmehr als «condicio sine qua non» für die Sinnhaftigkeit gesehen werden, einen solchen überhaupt zu erstellen. Von grösserer Relevanz ist die Frage, wie ein solches Prinzip in der Umsetzung gelebt wird.

3.2 Prinzipien- versus Regelorientierung. Bei den IFRS wie auch bei anderen internationalen Rechnungslegungsstandards dominieren komplexe und zunehmend regelbasierte Detailvorschriften. Da das «lex specialis» dem «lex ge-

neralis» vorgeht, stellt sich bei den IFRS die Frage, welche Bedeutung dem Rahmenkonzept überhaupt beizumessen ist. Darauf ging der *Financial Reporting Council (FRC)* [35] im Vereinigten Königreich und Irland bereits im Jahr 2014 in einer Publikation ein, als die Kritik geäussert wurde, dass eine zunehmend mechanistische Rechnungslegung das «Professional Judgement» des Erstellers und Prüfers zu unterminieren drohe. Der FRC betont die Bedeutung von «Professional Judgement» und stellt klar, dass detaillierte Rechnungslegungsvorschriften nicht als Ausrede für schlechte Rechnungslegung gelten dürften («Not using detailed accounting rules as an excuse for poor accounting») [36]. Dies sollte sicher der Anspruch an alle IFRS-Anwender und Prüfer sein. Es kann aber kaum geleugnet werden, dass diese Zielsetzung in der gelebten Praxis in einem gewissen Zielkonflikt zur Detailversessenheit der IFRS-Rechnungslegung steht. Dieser Aspekt wird in Kapitel 4 aufgegriffen.

Der überschaubarere Aufwand für die Umsetzung «bei grösstmöglichem Verzicht auf Einzelfallregelungen» [37] durch eine stärkere Orientierung am OR ist sicherlich der zentrale Unterschied zwischen den IFRS und Swiss GAAP FER. Der Unterschied im Umfang zeigt sich auch plastisch: Während die kompakten Swiss-GAAP-FER-Standards mit rund 200 Seiten auskommen, erstreckt sich das IFRS-Regelwerk auf mehrere Tausend Seiten. Der Zweck bleibt der gleiche, nämlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.

3.3 Vorsichtsprinzip. Ein Unterschied zeigt sich bei den primären Adressaten des Abschlusses: Aufgrund der Nähe der Swiss GAAP FER zum Schweizer Handelsrecht stehen die Fremdkapitalgeber eher im Vordergrund, was sich in der Bedeutung des Vorsichtsprinzips zeigt [38]. Ein solches Prinzip ist hingegen im noch gültigen Rahmenkonzept nach IFRS nicht genannt. Das Pendel bei den IFRS schlägt eher in Richtung Entscheidungsnützlichkeit und zeigt damit eine gewisse Bevorzugung aktueller und potenzieller Eigenkapitalgeber, obgleich generalisierend von «Investoren» gesprochen wird. Im alten Rahmenkonzept des *International Accounting Standards Board (IASB)* von 1989 war das Vorsichtsprinzip interessanterweise noch verankert; im Zuge einer «marktnäheren» Bewertung und einer entsprechenden Orientierung am Fair-Value-Konzept wurde das Vorsichtsprinzip im Rahmenkonzept 2010 nicht mehr genannt [39]. Die Tatsache, dass der IASB in einem aktuellen Diskussionspapier für die noch andauernde Überarbeitung des Rahmenkonzepts aus dem Jahr 2010 einen expliziten Verweis auf das Vorsichtsprinzip (Prudence) erneut andenkt und im Sinne der Neutralität sogar als geboten erachtet [40], zeigt die ambivalente Haltung des IASB. Die dualistische Seelenhaftigkeit der Figur Faust in Goethes gleichnamigem Werk manifestiert sich beim IASB im Kontext der «Prudence»: Auf der einen Seite soll die Rechnungslegung im Sinne der Neutralität vorsichtig sein, auf der anderen Seite sollen insbesondere auf aktiven Märkten auch Fair Values ausgewiesen werden. Fair Values sind im Idealfall realistische Marktpreise, können im Extremfall bei Marktineffizienzen aber auch nicht realisierbare Hoff-

nungswerte darstellen. Hierin fusst auch der konzeptionelle Unterschied zwischen Handelsrecht und «marktnaher» Rechnungslegung: Im Handelsrecht baut der Vermögenswert auf Substanz, bei den IFRS auch auf Erwartungen [41]. Swiss GAAP FER erlaubt beide Bewertungsgrundsätze und sucht den goldenen Weg der Mitte.

3.4 Konkurrenz belebt das Geschäft. Die Tatsache, dass es in der Schweiz neben dem Handelsrecht (OR) und den internationalen Reporting-Standards (IFRS) auch einen lokalen Standard zur Schweizer Rechnungslegung in Form von Swiss GAAP FER gibt, ermöglicht einen Wettbewerb am Markt für Rechnungslegung, der grundsätzlich positiv zu werten ist. Zum einen eignen sich die IFRS nur bedingt als «global language» im ausdifferenzierten Reporting, da ein getreues Bilanzbild auch kulturelle Spezifika erfordert [42]. Rechnungslegung ist ganzheitlich Recht und erfordert daher Einwertung und damit letztlich auch eine politische Auseinandersetzung. Eine exakte Wissenschaft wie die Mathematik ist Rechnungslegung nicht [43]. Dies kann exemplarisch am Beispiel des Goodwill verdeutlicht werden. Der Goodwill ist ein komplexes ökonomisches Konstrukt. Unter dem Goodwill ist das Delta zu verstehen, das entsteht, wenn der Kaufpreis für ein Unternehmen über das zum Fair Value bewertete bilanzierte Reinvermögen hinausgeht. Ein positiver Unterschiedsbetrag wird nach IFRS zum Erwerbszeitpunkt aktiviert. Gemäss IFRS 3 ist für den Goodwill keine planmässige Abschreibung vorgesehen. Im – in der Praxis eher seltenen – Falle eines negativen Goodwill (Badwill) wird ein sich ergebender Gewinn als günstiger Erwerb sofort erfolgswirksam erfasst (IFRS 3.34). Ansonsten gilt für die Behandlung des erworbenen Goodwill in den Folgeperioden zur Erwerbsperiode nach IFRS der Impairment-only-Ansatz. Demgemäss bleibt der Goodwill so lange mit seinem ursprünglichen Wertansatz aktiviert, bis sich gemäss IAS 36 in einem jährlich durchzuführenden Wertminderungstest ein Wertminderungsaufwand ergibt (IAS 36.09 und 36.10). Gemäss Swiss GAAP FER wird ein erworbener positiver Goodwill regelmässig über fünf Jahre, in begründeten Fällen maximal über 20 Jahre abgeschrieben (Swiss GAAP FER 30/15). Die Swiss GAAP FER behalten sich dabei das Wahlrecht zweier Alternativen vor: Entweder ist der Goodwill in der Bilanz separat auszuweisen und abzuschreiben, oder der Goodwill kann mit dem Eigenkapital verrechnet werden (Swiss GAAP FER 30/16). Nach Handelsrecht ist eine Aktivierung von Goodwill grundsätzlich [44] nicht möglich, sondern dieser ist unmittelbar in die Anschaffungskosten miteinzurechnen. Eine später vorzunehmende Wertberichtigung der Beteiligung in der Folgebewertung über einen Impairment-Test ist aber denkbar.

In der Bilanzierungsvariante mit Abschreibung entspricht der Goodwill gemäss Swiss GAAP FER einem werthaltigen Vermögenswert, dessen Nutzenpotenzial sich über einen bestimmten Zeitraum aufbraucht. Das IASB betrachtet den Goodwill hingegen als «Non-Wasting Asset», das über einen unbestimmten Zeitraum Nutzenzuflüsse für das Unternehmen generiert. Betrachtet man den Goodwill eher als diskontierte zukünftige Überrenditen aus einem zeitlich unbe-

stimmten Synergiepotenzial, dann wäre eine Abschreibung in der Tat arbiträr. Sieht man den Goodwill hingegen als Melange nicht separierbarer immaterieller Vermögenswerte, erscheint die Annahme einer im Zweifel unbegrenzten Nutzungsdauer unverständlich. Beide Sichtweisen sind legitim. Die Unterschiede nach Swiss GAAP FER und IFRS beleben den Diskurs und eröffnen Alternativen.

4. FAZIT UND AUSBLICK

Swiss GAAP FER und das OR sind nicht als Konkurrenzsysteme zu sehen. Beide – hoheitliche und private – Rechnungslegung ergänzen sich vielmehr und tragen verschiedenen Bedürfnissen Rechnung [45]. Anders sieht es hingegen beim Verhältnis Swiss GAAP FER zu IFRS aus. Hier besteht durchaus ein Konkurrenzverhältnis, denn die Tatsache, dass es in der Schweiz neben dem nationalen Handelsrecht auch eine nationale Rechnungslegung jenseits internationaler Standards gibt, kann als Schweizer Besonderheit betrachtet werden. Als Nachteil eines solchen Wegs wird häufig die mangelnde internationale Vergleichbarkeit angeführt. Die Vorstellung, dass global verbindliche Standards auch einheitlich gelebt und angewendet werden, muss jedoch als global-hegemonisches Wunschdenken bezeichnet werden. Politische und ökonomische Einflussfaktoren auf die Rechnungslegung sind in aller Regel lokal [46]. Auch kann und sollte

Rechnungslegung nicht getrennt vom Kulturraum betrachtet werden [47]. Der Hauptunterschied zwischen den IFRS und Swiss GAAP FER besteht im Umfang. Die Swiss GAAP FER sind ein kompaktes Werk, die IFRS umfassen über 3000 Seiten mit teils sehr detaillierten Einzelfallregelungen. Offiziell gelten beide als prinzipienorientiert. Das IASB-Mitglied *Gary Kabureck* bezeichnete einen prinzipienbasierten Ansatz in einem Beitrag als mit Abstand besten Weg («without question, the better way to go») und nannte dafür zentrale Voraussetzungen, wie zum Beispiel die Akzeptanz, dass Regeln nicht jeden Einzelfall abdecken können [48]. Die IFRS nach Massgabe dessen aber noch als prinzipienorientiert zu bezeichnen, erinnert doch eher an Goethes Sentenz: «Wer die Menschheit betrügen will, muss vor allen Dingen das Absurde plausibel machen». Der zunehmende Detaillierungsgrad der IFRS ist eine Abkehr vom prinzipienorientierten Ansatz und dient eher dazu, komplexe Bilanzierungsfragen abzudecken und dabei gleichzeitig diskretionäre Handlungsspielräume bei der Auslegung einzudämmen. Für global agierende Konzerne mit komplexen Strukturen mag eine solche Rechnungslegung angemessen sein, schliesslich lassen sich komplexe transnationale Bilanzierungsverhalte, beispielsweise bei Finanzinstrumenten, nicht mit einfachen Standards adressieren. Insbesondere für KMU in der Schweiz gibt es aber mit den Swiss GAAP FER neben dem obligatorischen OR eine gute Marktalternative zu den internationalen Standards. Dieser Dualismus privater Standardsetzer in der Schweiz sollte neben der hoheitlichen Regelung als Bereicherung gesehen werden.

Was die Herausforderungen der Zukunft angeht, so gewinnt neben der Digitalisierung die nichtfinanzielle Berichterstattung sowie die integrierte Berichterstattung – dies im Sinne der materiellen Verknüpfung relevanter finanzieller Informationen mit solchen nichtfinanzieller Art – zunehmend an Bedeutung. Dabei geht es weniger um eine immer weiter ausufernde Berichterstattung als vielmehr um eine

intelligenter Berichterstattung und einen integrierten Management-Ansatz [49]. Integriertes Denken und Handeln soll langfristige Wertschöpfung ermöglichen und einem Silodenken entgegenwirken [50]. Diesen Trend hat der IASB frühzeitig erkannt und beispielsweise bereits im Jahr 2010 mit einem freiwilligen Management Commentary Practice Statement (MCPS), einer Art Leitliniendokument zur Lageberichterstattung, auf die Herausforderung der nichtfinanziellen Berichterstattung reagiert [51].

Im Kontext der Bestrebung, die nichtfinanzielle Berichterstattung auszudehnen, gilt es aus Autorsicht über alle Regelwerke hinweg insbesondere zwei Aspekte nicht aus den Augen zu verlieren: Erstens ist die Berichterstattung auf das Wesentliche zu begrenzen. Dabei ist stets zu hinterfragen, ob eine zusätzlich geforderte Information für betroffene Stakeholder einen Mehrwert begründet. Was eine wesentliche Information ist, entscheiden Management und Eigentümer der publizitätspflichtigen Unternehmen [52]. Eine solche Entscheidung ist nicht delegierbar, da sie das Geschäftsmodell und damit den Nukleus der Unternehmen betrifft. Regulator und private Standardsetzer können dabei aber beispielsweise durch Mindestanforderungen und Anleitungen (Guidance) unterstützen. Zweitens sind die zurzeit vorherrschenden Instrumente der nichtfinanziellen Berichterstattung (positives Recht, diverse Börsenregulierungen, nationale und internationale Corporate-Governance-Standards, Corporate-Social-Responsibility-Initiativen, GRI-Standard bzw. Standard des Sustainability Accounting Standards Board usw.) besser aufeinander abzustimmen. Selbst für Fachkundige fällt es zunehmend schwer, den Überblick über die unterschiedlichen Initiativen und die damit verbundenen Konzepte und Begrifflichkeiten im Bereich der nichtfinanziellen Berichterstattung zu behalten, zumal deren Abgrenzungen teilweise nicht eindeutig sind. Anders ausgedrückt: Es bedarf vermehrt auch einer Konsolidierung am Markt für nichtfinanzielle Informationen. ■

Anmerkungen: 1) Die Änderungen im Obligationenrecht sind grundsätzlich auf den 1. Januar 2013 in Kraft getreten, siehe dazu die Gesetzesänderung vom 23. Dezember 2011, AS 2012 6679 ff., 6697. 2) Art. 2 Übergangsbestimmung der Gesetzesänderung vom 23. Dezember 2011, AS 2012 6679 ff., 6696. 3) Zur Annäherung an die IFRS vgl. bereits Berndt Thomas, Rechnungslegungsstandards zwischen staatlichem Recht und internationalen Standards, in: FS 25 Jahre juristische Abschlüsse an der Universität St. Gallen (HSG), Zürich/St. Gallen 2007, 396; zit. auch bei Müller Lukas, das Rahmenkonzept des Rechnungslegungsentwurfes, SZW 2008, 400 ff., 400. 4) Siehe Art. 961 OR. Die Anpassung wurde aufgrund internationaler Gebräuchlichkeit begründet (Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Obligationenrechts vom 21. Dezember 2007, BBl 2007 1589 ff., 1717); die internationalen Rechnungslegungsstandards kennen aber keinen Lagebericht, das IASB hat lediglich Empfehlungen zu dem (ähnlichen) Managementbericht (nicht verbindlicher Teil der IFRS) erlassen; die terminologische internationale Angleichung hat hier ans EU-Recht (siehe Art. 19 [heute] RL 2013/34/EU [Bilanzrichtlinie]) bzw. die deutschsprachigen Nachbarländer (für Deutschland siehe § 289 HGB, für

Österreich § 243 UGB) stattgefunden. 5) Vgl. Art. 810 Abs. 2 Ziff. 5 OR. 6) In Deutschland sowie in deutschsprachigen IFRS-Übersetzungen spricht man von Kapitalflussrechnung (vgl. § 297 Abs. 1 HGB), im engl. Sprachgebrauch wird die Geldflussrechnung Cashflow-Rechnung genannt. Die Botschaft äussert sich lediglich kurz zur internationalen Üblichkeit der Geldflussrechnung (Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Obligationenrechts vom 21. Dezember 2007, BBl 2007 1589 ff., 1717). 7) Bei den IFRS wurde der entsprechende IAS 7 (Kapitalflussrechnung) bereits 1977 verabschiedet, nur zwei Jahre nach den ersten Standards überhaupt (heute noch IAS 1 und 2) im Jahr 1975 (siehe dazu IFRS-Portal, IFRS. International Financial Reporting Standards, April 2013, 39; auffindbar unter www.ifrs-portal.com, die Homepage ist teilweise nur aus Mitgliedstaaten der EU zugänglich). 8) Hier fand demnach eine terminologische Anpassung an die internationale Entwicklung bzw. die deutsche Fassung der IFRS (vgl. IAS 1) nicht bzw. noch nicht statt. Stattdessen wurde der Begriff aus dem national anerkannten Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER (siehe Swiss GAAP FER 1 und 4) entliehen. 9) Einen diametralen Widerspruch dazu bildet das nicht angegliche

Aktienrecht mit Art. 659a Abs. 2 OR, welches nach wie vor die Bildung einer Reserve für Aktien verlangt. Die Lehre hat unterschiedliche Vorschläge zur Lösung dieses Widerspruchs vorgelegt (siehe Lipp, a.a.O., Art. 959a N 55). Sachgerecht erscheint einzig, den Widerspruch dadurch aufzulösen, dass Art. 959 OR als *lex specialis* der Vorzug gegeben und Art. 659a Abs. 2 OR fortan als *Minusreserve* verstanden wird. 10) Sog. financial reporting; zu dessen internationaler Standardisierung sind die internationalen Rechnungslegungsstandards wie IFRS und US GAAP geschaffen worden. 11) Sog. non-financial reporting; die verbindliche Offenlegung nicht finanzieller Informationen im Lagebericht (insbesondere bezüglich Umweltschutz, Arbeitnehmerschutz und Korruptions- und Bestechungsbekämpfung) durch bestimmte grosse Unternehmen wurde unionsrechtlich durch die EU RL 2014/95/EU geregelt (diese änderte entsprechend die Bilanzrichtlinie [RL 2013/34/EU]). 12) Dies ergibt sich, da für die Vergütungs offenlegung (siehe Art. 663^{bis} OR und Art. 1 VegüV) und für die Offenlegung von Beteiligungen (Art. 663c OR; aber dann auch Art. 124 FinfraG) lediglich an die kotierte Aktiengesellschaft angeknüpft wird. 13) Als separates Publikationsgefäss wurde der Vergü-

tungsbericht geschaffen (vgl. Art. 13 ff. VegüV); die bedeutenden Aktionäre sind im Anhang zur Jahresrechnung aufzulisten (Art. 663c OR spricht systematisch veraltet noch vom Anhang zur Bilanz, vgl. neu Art. 959c OR); Offenlegungsmeldungen nach Art. 120 ff. FinfraG hat die Gesellschaft auf der durch die Offenlegungsstelle betriebenen elektronischen Veröffentlichungsplattform innert zweier Börsentage nach Erhalt der Meldung zu publizieren (Art. 25 i.V.m. Art. 24 Abs. 3 FinfraV-FINMA). Der Corporate-Governance-Bericht für Börsengesellschaften ist bereits als eigenes Kapitel des Geschäftsberichts vorgesehen (Art. 6 Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance der SIX Swiss Exchange), der Nachhaltigkeitsbericht ist zur rein elektronischen Veröffentlichung angeordnet (Art. 9 Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance der SIX Swiss Exchange). **14)** Vgl. Meinungspapier der Universität St. Gallen und PwC Schweiz, verfügbar via: <https://news.pwc.ch/de/38079/integrated-thinking-und-acting-meinungspapier-der-universitaet-st-gallen-und-von-pwc-schweiz/>. **15)** Ebenda. **16)** Liste der von SIX Exchange Regulation anerkannten internationalen Standards/Regelwerke zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, siehe <https://www.six-exchange-regulation.com/dam/downloads/publication/obligations-guidelines/standards-sustainability-de.pdf>. **17)** Siehe dazu Art. 9 der Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance der SIX Swiss Exchange, in Kraft seit 1. Juli 2017. Der Nachhaltigkeitsbericht ist nach den von der SIX Swiss Exchange anerkannten internationalen Standards zu erstellen (zurzeit GRI, SASB-Standard, UNGC und EPRA Sustainability BPR). **18)** Vgl. http://www.sebi.gov.in/sebi_data/attachdocs/1486375066836.pdf. **19)** Vgl. Eccles, R. G./Krzus, M. P. (2014), *The integrated reporting movement: Meaning, momentum, motives, and materiality*. John Wiley & Sons. **20)** Vgl. King Report on Governance for South Africa, verfügbar via http://c.ymcdn.com/sites/www.iodsa.co.za/resource/resmgr/king_iii/King_Report_on_Governance_fo.pdf. **21)** Vgl. ebenda. **22)** Vgl. Meinungspapier der Universität St. Gallen und PwC Schweiz, verfügbar via: <https://news.pwc.ch/de/38079/integrated-thinking-und-acting-meinungspapier-der-universitaet-st-gallen-und-von-pwc-schweiz/>. **23)** Vgl. ebenda. **24)** Gemäss Art. 962 OR müssen folgende Rechtseinheiten zusätzlich zum Einzelabschluss nach den Regeln des OR einen Abschluss nach anerkanntem Standard erstellen: 1) Gesellschaften, die Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben und bei denen die Börse dies

verlangt; 2) Genossenschaften mit mindestens 2000 Mitgliedern; und 3) Stiftungen, die zur ordentlichen Revision verpflichtet sind. Rechtseinheiten, welche unter eine dieser Kategorien fallen, müssen gegebenenfalls auch ihre Konzernrechnung nach anerkannten Standards erstellen (Art. 963b OR). In diesem Fall entfällt aber obige Verpflichtung für den Einzelabschluss, einen zusätzlichen Abschluss nach anerkannten Standards zu erstellen (Art. 962 Abs. 3 OR). Es bleibt daher in jedem Fall beim Einzelabschluss nach OR und (lediglich) einem zusätzlichen Abschluss nach anerkanntem Standard; im Fall eines Konzerns handelt es sich dabei um die Konzernrechnung. Daneben wurde in Art. 962 Abs. 2 OR eine neue gesellschaftsrechtliche Option geschaffen, bei qualifizierter Gesellschafterstellung auch einen Abschluss nach anerkannten Standards verlangen zu können (Art. 962 Abs. 2 OR). Ermöglicht wird dies Gesellschaftern mit 20% des Grundkapitals, 10% der Genossenschaftler und auch allen Gesellschaftern oder Mitgliedern, die einer persönlichen Haftung oder Nachschusspflicht unterliegen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Rechnungslegung nach einem anerkannten Standard wesentlich aufwendiger und damit kostenintensiver ausfallen kann als nach OR, erscheint diese gesellschaftsrechtliche Bestimmung als sehr weitgehend. Ausgenommen davon sind aber sicherlich Gesellschaften, die nicht unter die ordentliche Rechnungslegungspflicht nach Art. 957 OR fallen. **25)** Verordnung des Bundesrates vom 21. November 2012 über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR), SR 221.432. In Kraft seit 1. Januar 2013. **26)** International Financial Reporting Standard for Small and Medium-sized Entities. **27)** International Public Sector Accounting Standards. **28)** Art. 1 Abs. 2 VASR. **29)** In der EU müssen dagegen neue IFRS-Standards immer noch einzeln übernommen werden. Diese statischere Variante erscheint unflexibler wie auch aufwendiger, dafür ist die Delegation vorsichtiger. Insofern als die Schweiz hier vorbehaltloser als die EU an internationale Standards anknüpft, kann ihr Rechnungslegungsrecht in diesem Bereich als «internationaler» charakterisiert werden. **30)** Der Handelsabschluss nach OR pro Rechtsentität bleibt Grundlage für die Steuerberechnung, bildet aber auch darüber hinaus rechtlichen Hauptanknüpfungspunkt (wie beispielsweise für Fragen der Insolvenz/des Konkurses oder auch der zivil- oder strafrechtlichen Verantwortlichkeit usw.). Einzig im Bereich der konsolidierten Konzernrechnungslegung wird der

Standard zur rechtlich tatsächlichen Alternative. **31)** Vgl. <https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/issuer/obligations/financialreporting/faq/financial-reporting-requirements.html>. **32)** Vgl. Swiss-GAAP-FER-Rahmenkonzept. **33)** Vgl. Ebenda. **34)** Vgl. Cotting, R./Boemle, M., *True and fair View-Konzept versus Fair Presentation*, *Der Schweizer Treuhänder*, 2000/8, 788–794. **35)** Der Financial Reporting Council ist ein unabhängiger Regulator im Bereich Wirtschaftsprüfung im Vereinigten Königreich, der sich für hohe Standards der Unternehmensberichterstattung und der Corporate Governance einsetzt. **36)** Financial Reporting Council (2014). *True and Fair*, June 2014. **37)** Vgl. Leibfried, P., *Rechnungslegung in der Schweiz in den letzten 25 Jahren. Hoheitliche und private Regulierung*, *Expert Focus*, 2017/10. **38)** Vgl. Swiss GAAP FER Rahmenkonzept. **39)** Vgl. Beisen, B./Wagenhofer, A. (2013), *Das ambivalente Verhältnis des IASB zum Vorsichtsprinzip*, *IRZ*, Heft 11, 413–419. **40)** Vgl. IASB, *Exposure Draft ED/2015/3*. **41)** Vgl. Luttermann, C. (2010), *Juristische Analyse von Ökonomie, Staat und Gesellschaft*, *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 43. Jahrgang, 1–3. **42)** Ebenda. **43)** Ebenda. **44)** Ausnahme bildet hier u. U. ein Fusionsdisagio im Fall einer Umstrukturierung. Das Eidg. Handelsregisteramt scheint hier von einer unzulässigen Unter-pari-Emission auszugehen. **45)** Vgl. Leibfried, P., *Rechnungslegung in der Schweiz in den letzten 25 Jahren. Hoheitliche und private Regulierung*, *Expert Focus*, 2017/10. **46)** Vgl. Morais, A.I., Curto, J.D. (2009), *Mandatory Adoption of IASB Standards: Value Relevance and Country-Specific Factors*, *Australian Accounting Review* No. 49, 128–143. **47)** Vgl. Luttermann, C. (2010), *Juristische Analyse von Ökonomie, Staat und Gesellschaft*, *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 43. Jahrgang, 1–3. **48)** <http://archive.ifrs.org/Features/Pages/The-case-for-principle-based-accounting.aspx> (first published in *Compliance Week*, 14 June 2016). **49)** Vgl. Meinungspapier der Universität St. Gallen und PwC Schweiz, verfügbar via: <https://news.pwc.ch/de/38079/integrated-thinking-und-acting-meinungspapier-der-universitaet-st-gallen-und-von-pwc-schweiz/>. **50)** Ebenda. **51)** Vgl. exemplarisch Rede des Vorsitzenden vom 18. September 2017: <http://www.ifrs.org/news-and-events/2017/09/iasb-chairmans-speech-the-times-the-are-achangin/>. **52)** Vgl. Eccles, R. G./Krzus, M. P. (2014), *The integrated reporting movement: Meaning, momentum, motives, and materiality*. John Wiley & Sons.